



Republik Österreich

**Datenschutz
behörde**

A-1080 Wien, Wickenburggasse 8

Tel.: +43-1-52152-2569

E-Mail: dsb@dsb.gv.at

DVR: 0000027

Angaben zur Datenanwendung
Meldung einer Datenanwendung (gemäß Anlage 2 DVRV 2002BGBl. II Nr. 24/2002)

Art der Meldung:

- ☒ Neumeldung einer Datenanwendung
☐ Änderung einer Datenanwendung

Bezeichnung der Datenanwendung und Zweck der Datenanwendung

MA002 Zutrittskontrollsysteme

Zweck der Datenanwendung:

Kontrolle der Berechtigung des Zutritts zu Gebäuden und abgegrenzten Bereichen durch den Eigentümer oder Benutzungsberechtigten mit Hilfe von Anlagen, die personenbezogene Daten automationsunterstützt ermitteln und speichern, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in dieser Angelegenheit

Registernummer:

4003211

Nummer der Datenanwendung

4003211/001

Name (sonstige Bezeichnung) und Anschrift des Auftraggebers:

ITG Informationstechnik Graz GmbH
Gadollaplatz 1
8010 Graz
Österreich

Telefon- und Faxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers:

Tel.: 0316/872-2400; Fax: 0316/872-2491
informationsmanagement@stadt.graz.at

Vertreter des Auftraggebers:

Josef Schmid Dipl.-Ing. Mag.
Tel.: 0316-872-8413
josef.schmid@itg.graz.at

Vertreter des Auftraggebers in der EU bei der Datenanwendung:

Datenschutzbeauftragter:

Die Datenanwendung gehört zum

- ☒ privaten Bereich
☐ öffentlichen Bereich

Die Datenanwendung erfolgt

- ☒ automationsunterstützt
☐ manuell

Angaben zur Anwendbarkeit der Vorabkontrolle (§ 18 Abs. 2 DSG 2000):

- ☐ Verwendung von sensiblen Daten
☐ Verwendung von strafrechtlich relevanten Daten
☐ Vorliegen eines Kreditinformationssystems
☐ Vorliegen eines Informationsverbundsystems
☐ Videoüberwachung (gemäß § 50c DSG 2000)
☒ Vorliegen keiner der Voraussetzungen

Rechtsgrundlage(n) für die gemeldete Datenanwendung

§ 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG und § 9 Abs. 2 lit. f PVG;

Höchstdauer der zulässigen Datenaufbewahrung:

Bis zum Ende der Zutrittsberechtigung und darüber hinaus solange als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder solange besondere Rechtsansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden können. Sofern keine besonderen Aufbewahrungsfristen bestehen, sollen die Daten sechs Monate nach Ende der Zutrittsberechtigung gelöscht werden.

§ 96a Abs. 1 Z 1 ArbVG und § 9 Abs. 2 lit. f PVG

Bescheid der Datenschutzbehörde (Internationaler Datenverkehr gemäß § 13 DSG 2000):**Bescheid der Datenschutzbehörde (Auflagenbescheid gemäß § 21 Abs. 2 DSG 2000):****Besondere Angaben zum Inhalt der Datenanwendung:**

Betroffene Personengruppen	Datenarten	Nummern der Empfängerkreise
Zutrittsberechtigte:	Ordnungsnummer	
	Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (nur bei Dienstnehmern eines Auftraggebers des öffentlichen Bereiches): Personalverwaltung (PV)	01
	Vor- und Familienname, akad.	
	Grad/Standes-bezeichnung	
	Geschlecht	
	Beziehung des Betroffenen zum Auftraggeber (Mitarbeiter, Kunde, sonstiger Besucher)	
	Telefon-, Faxnummer, und andere zur Adressierung erforderliche Informationen, die sich durch moderne Kommunikations-techniken ergeben, sofern dies zur	

	raschen Verständigung des Betroffenen erforderlich ist	
	Lichtbild des Betroffenen, sofern dies als zu-sätzliche Sicherheitsmaßnahme erforderlich ist	
	Zutrittscode	
	Vom Berechtigten einzugebender Berechtigungscode	
	Daten der Zutrittsberechtigung, insbesondere die Bereiche und Zeiten, für die die Berechtigung gilt, die Sicherheitsstufe, ebenso besondere Befugnisse wie z.B. das Recht, mit einem Fahrzeug in den geschützten Bereich einzufahren	
	Gültigkeitsdauer der Zutrittsberechtigung	

Beabsichtigte Übermittlungen aus dieser Datenanwendung:

Nummer und Bezeichnung des Empfängerkreises		Rechtsgrundlage für die Übermittlung
1	Stammzahlenregisterbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse nach dem E-Government-Gesetz.	E-Government-Gesetz.